

auf Empfehlungen der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Gremien der Hochschule. Das sind:

- das *Konzil*, die Versammlung der Delegierten der Wissenschaftler, Studenten, Arbeiter und Angestellten der Hochschule zur gemeinsamen Beratung über die Vorbereitung und Erfüllung der Hauptaufgaben in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung. Vor dem Konzil hat der Rektor Rechenschaft über die Planerfüllung abzulegen. Das Konzil hat ferner die Aufgabe, die Vertreter der Hochschule für den Gesellschaftlichen Rat zu wählen. Es wird vom Rektor mindestens einmal im Jahr einberufen;
- der *Gesellschaftliche Rat*, das beratende und kontrollierende gesellschaftliche Organ, welches durch seine Tätigkeit die gesellschaftlichen Interessen bei der Leitung und Planung und der Lösung der Hauptaufgaben an der Hochschule wahrnimmt. Der Gesellschaftliche Rat unterstützt den Rektor insbesondere bei der Vorbereitung und Realisierung von Entscheidungen über die Entwicklung des wissenschaftlichen Potentials der Hochschule sowie bei der effektiven Gestaltung der Kooperationsbeziehungen im Rahmen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen der Hochschule und der sozialistischen Praxis,-
- der *Wissenschaftliche Rat*, das wissenschaftliche Gremium der Hochschule, das den Rektor in Fragen der wissenschaftlichen Entwicklung der Hochschule und bei der Lösung der inhaltlichen Hauptaufgaben in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung berät und die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens der Hochschule fördert. Der Wissenschaftliche Rat verleiht akademische Grade und erteilt die *Facultas docendi* (Lehrbefähigung). Er berät den Rektor auf dessen Ersuchen in Fragen der Berufung von Hochschullehrern. Organe des Wissenschaftlichen Rates sind das *Plenum* (die Versammlung aller Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates), der *Senat* (der die Arbeit des Wissenschaftlichen Rates zwischen den Plenartagen leitet) und die *Fakultäten*.

Der Wissenschaftliche Rat kann in Fakultäten untergliedert sein, wobei die Anzahl der Mitglieder je Fakultät nicht mehr als 20 Personen betragen soll. Der Fakultät gehören Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates verschiedener Fachbereiche an, die — wie der Wissenschaftliche Rat als Plenum — gemeinsame Hauptaufgaben ihrer Bereiche beraten. Der Vorsitzende der Fakultät ist der Dekan, der auf Grund dieser Funktion gleichzeitig Mitglied des Senats ist und von den Mitgliedern der Fakultät in geheimer Abstimmung gewählt wird.

Die Bereiche der Hochschule, in denen die staatlichen Pläne in Erziehung, Ausbildung, Weiterbildung und Forschung unmittelbar verwirklicht werden, sind die *Sektionen*. Sie stellen strukturelle Einheiten der Hochschulen dar, die Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten, Arbeiter und Angestellte zu leistungsfähigen Kollektiven vereinigen. Die Sektionen können zur Durchführung ihrer Aufgaben in Wissenschaftsbereiche, Lehrstühle und Arbeitsgruppen untergliedert sein.

Die Leitung der Sektion erfolgt durch den *Direktor der Sektion*. Dieser untersteht dem Rektor der Hochschule direkt und ist ihm gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Direktor wird aus dem Kreis der hauptamtlichen * Hochschullehrer auf Vorschlag des Rates der Sektion nach Zustimmung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen (bzw. des Leiters des zentralen staatlichen